

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Interessengemeinschaft für Verkehrsunfallopfer - DIVO - Die Deutsche Interessengemeinschaft für Verkehrsunfallopfer - DIVO - ist kirchlich und parteipolitisch nicht gebunden.
2. Sitz des Vereins ist Köln.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, Verkehrsunfallopfer in folgenden Angelegenheiten zu unterstützen:

1. Erfahrungsaustausch von Betroffenen, auch in Form von Selbsthilfegruppen,
2. Bewältigung von unfallbedingten sozialen, rechtlichen und medizinischen Problemen,
3. Vertretung der Anliegen von Unfallopfern in der Öffentlichkeit,
4. Pflege und Stärkung der sozialen Verantwortung in der Bevölkerung,
5. Einflussnahme auf den Gesetzgeber im Hinblick auf:
 - a) eine schnellere und gerechtere Schadensregulierung nach einem Unfall im Straßenverkehr,
 - b) vorbeugende Maßnahmen zur Verringerung der hohen Anzahl von Verkehrsunfallopfern,
6. Zusammenarbeit mit öffentlichen, privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen mit vergleichbarer Zielsetzung,
7. Information der Bevölkerung über Unterstützungsmöglichkeiten nach Verkehrsunfällen
8. die gemeinschaftliche Interessenvertretung, Beratung, Vertretung und Prozessvertretung der Mitglieder in allen Bereichen des Sozialrechts und des Schwerbehindertenrechts
9. die Betreuung der Mitglieder des Vereins und sonstiger Betroffener und ihrer Familien auf allen relevanten Gebieten und zwar **auch** aus dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes, wenn und soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Deutsche Interessengemeinschaft für Verkehrsunfallopfer - DIV - verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber, soweit die finanzielle Situation des Vereins dies zulässt, eine angemessene Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der steuerrechtlichen Vorgaben, insbesondere die Zahlung einer Aufwandspauschale nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG („Ehren-amtpauschale“) beschließen. Davon unberührt bleibt der Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB.

§ 4 Untergliederungen

- (1) Untergliederungen der Deutschen Interessengemeinschaft für Verkehrsunfallopfer e.V. - DIVO - sind regional tätige Selbsthilfegruppen (SHG).
- (2) In den SHG sind die Mitglieder einzelner Regionen zusammengefasst. Sie bilden sich mit Zustimmung des Bundesvorstands, der sie als regionale Gliederung der DIVO anerkennen muss.
- (3) Die SHG haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie führen die Aufgaben der DIVO in ihrer Region in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand durch und sind diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Durch die SHG soll insbesondere eine intensive persönliche Betreuung der Mitglieder in der Region ermöglicht werden.
- (4) Sie haben die von der Mitgliederversammlung beschlossene Geschäftsordnung für regional tätige Selbsthilfegruppen der DIVO in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (5) Die SHG wählen aus ihrer Mitte einen Gruppenleiter ^{x)} und seinen Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren.
- (6) Kann in einer Region noch keine SHG gegründet werden, kann der Vorstand einen Regionalbeauftragten für diese Region benennen, der die Interessen der DIVO in dieser Region vertritt. Der Vorstand benennt die Regionalbeauftragten für die Dauer seiner Amtszeit. Sie bleiben bis zur Benennung eines neuen Regionalbeauftragten bzw. Wahl eines Gruppenleiters durch die SHG im Amt.

Regionalbeauftragte haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Gewinnung von Mitgliedern in ihrer Region mit dem Ziel, SHG zu gründen,
- Organisieren eines Hilfenetzes für Hilfesuchende im Bereich der jeweiligen Region,
- Gewinnung von Informationen und deren Weiterleitung an den Bundesvorstand zu Themenbereichen des Vereinsziels
- Informationsaustausch mit dem Bundesvorstand,

Regionalbeauftragte werden vom Bundesvorstand unterstützt. Sie sind diesem gegenüber rechenschaftspflichtig und weisungsgebunden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der DIVO können sein:
 - ordentliche Mitglieder,
 - kooperative Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder und
 - Förderer.
- (2) **ORDENTLICHE MITGLIEDER** können nur natürliche Personen sein, die entweder
 - als Unfallopfer betroffen sind,
 - Angehörige von Betroffenen sowie
 - Gleichgesinnte, die die in § 2 genannten Ziele und Aufgaben der Bundesarbeitsgemeinschaft vertreten.
- (3) **KOOPERATIVES MITGLIED**
kann jede juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele der DIVO aktiv zu unterstützen. Kooperative Mitglieder sind mit einer Stimme in der Mitgliederversammlung vertreten. Das Stimmrecht wird von einem

vertretungsberechtigten oder bevollmächtigten Mitglied der juristischen Person ausgeübt. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der kooperativen Vereinigungen richtet sich nach der Finanzordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

- (3) **EHRENMITGLIEDER** können natürliche Personen werden, die sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht haben. Das Nähere regelt eine Ehrenordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) **FÖRDERER** unterstützen die Arbeit des Vereins durch Beiträge und Spenden. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Finanzordnung. Förderer haben keinen Mitgliedsstatus.
- (5) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (6) Minderjährige benötigen für ihre Mitgliedschaft die schriftliche Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten. Sie werden in der Mitgliederversammlung durch einen gesetzlichen Vertreter vertreten.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
der Austritt kann nur schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
 - b) Ausschluss
Der Ausschluß ist nur aus wichtigem Grund statthaft. Ein wichtiger Grund ist grundsätzlich dann gegeben, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen der DIVO grob verstoßen hat. Er erfolgt durch einstimmigen Beschluß des Vorstands. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluß kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung erheben; diese entscheidet dann endgültig.
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
nach zweimaliger erfolgloser Mahnung des Mitgliedsbeitrags können Mitglieder von der Mitgliederliste gestrichen werden. Zwischen den beiden Zahlungsaufforderungen muß ein Zeitraum von 6 Wochen liegen. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft der kooperativen Mitglieder kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben und ist im Januar im Voraus an den Verein zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird in einer Finanzordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Beitrag kann vom Vorstand auf begründeten Antrag hin ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Sie ist einmal jährlich, im Übrigen auf Verlangen der Mehrheit des Vorstands oder mindestens eines Drittels der ordentlichen Mitglieder (§ 5 Abs. 2) einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Diese Feststellung trifft der Vorstand.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Veröffentlichung im Vereinsperiodikum/Info Blatt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- (3) Anträge zur Tagesordnung aus den Reihen der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen und den Mitgliedern bis 2 Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben. Später eingehende Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, deren Einbeziehung in die Tagesordnung von der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden muss.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- (5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Beschlüsse über die Grundsätze der Arbeit des Vereins,
 - die Verabschiedung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes, des Berichts des Kassierers und des Berichts der Kassenprüfer
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl des Vorstands, der Wahlkommission und von zwei Kassenprüfern,
 - die Beschlussfassung über Vereinsordnungen
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Ausnahmsweise kann der Vorstand solche Satzungsänderungen beschließen, die seitens des zuständigen Registergerichts angeregt wurden, oder bei lediglich redaktionellen Änderungen. Die Mitglieder sind unverzüglich über diese Änderungen zu informieren.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Die Versammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nichts anderes vorgesehen ist. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (8) Beschlüsse über Änderungen der Satzung des Vereins bedürfen der drei viertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dringlichkeitsanträge (§ 10 Abs. 3) bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (2) Er besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter
 - dem Schatzmeisterund bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder wird vor der Wahl durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Mindestens ein Vorstandsmitglied sollte aus dem Kreis der im Straßenverkehr verletzten Personen stammen.
- (4) In seiner konstituierenden Sitzung legt der Vorstand die Aufgabenbereiche für die einzelnen Vorstandsmitglieder fest, protokolliert sie und teilt sie im nächsten Periodikum den Mitgliedern mit.
- (5) Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, beide jeweils gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied handelnd, gerichtlich und außergerichtlich nach außen vertreten (§ 26 BGB). Im Innenverhältnis zwischen Vorstand und Verein ist der stellvertretende Vorsitzende nur zur Vertretung befugt, wenn der Vorsitzende an der Wahrnehmung seines Amtes verhindert ist.
- (6) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung eines neuen Vorstandsmitglieds. Die Zahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf höchstens zwei betragen. Die Amtszeit endet mit der nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt in dieser Versammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (7) Die Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach Bedarf oder auf Wunsch der Hälfte der Vorstandsmitglieder anberaumt. Er lädt dazu die Vorstandsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich ein.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Beschlussfassung ist in der nächsten Vorstandssitzung mit dem Ergebnis der Abstimmung zu protokollieren.

- (10) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und den Vorstandsmitgliedern binnen 2 Wochen zu übermitteln ist.
- (11) Zur Führung der Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen. Dieser kann als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen oder personellen Angelegenheiten bevollmächtigt werden. Er nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil. Die Einzelheiten der Geschäftsführung kann der Vorstand durch generelle Anweisung oder durch Weisung im Einzelfall regeln.

§ 11

Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister werden durch Einzelwahl, die übrigen Vorstandsmitglieder werden im Wege der Gesamtwahl gewählt, sofern nicht ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Einzelwahl beantragen. Bei der Gesamtwahl kann jedes Mitglied für jeden Kandidaten eine Stimme abgeben, insgesamt höchstens so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind.
- (2) Bei der Wahl des Vorstandes ist die in § 9 Abs. 7 genannte Mehrheit lediglich für den ersten Wahlgang erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, ist in weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend. Erreichen mehr Kandidaten die erforderliche Mehrheit als Vorstandssitze vorhanden sind, sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. Erreichen mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl und sind nicht genügend Sitze vorhanden, erfolgt eine Stichwahl.

§ 12

Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Revision der Kassenführung durchzuführen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.
- (2) Die Kassenprüfung kann durch zwei Kassenprüfer aus den Reihen der Mitgliederversammlung oder durch ein von der Mitgliederversammlung bestimmtes Wirtschaftsprüfer-, Steuerberaterbüro erfolgen.
- (2) Die Kassenprüfer müssen volljährig und geschäftsfähig sein. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist einmal möglich. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Gleichzeitig wird ein Ersatzkassenprüfer gewählt, der im Falle einer längerdauernden Verhinderung eines Kassenprüfers an dessen Stelle tritt.
- (3) Vorstands- und Beiratsmitglieder oder mit ihnen verwandte oder verschwägerte Personen sowie Lebenspartner dürfen nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

§ 13

Beiräte, Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung Beiräte und Fachausschüsse bilden.
- (2) Er beruft für die Dauer seiner Amtszeit geeignete und fachkundige Personen in die Beiräte und Fachausschüsse.

(3) Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung für Beiräte und Fachausschüsse geregelt werden, die vom Vorstand erlassen wird.

§ 14 Datenschutz

- (1) Personenbezogenen Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins (bei Vereinen mit entsprechender Ausrichtung kann noch ergänzt werden: sowie Angaben über die Gesundheit) werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jeder Betroffene hat ein Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie den Zweck der Speicherung;
 - b. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten sofern sie unrichtig sind;
 - c. Sperrung der zu einer Person gespeicherten Daten, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern die Speicherung unzulässig war.
- (3) Sowohl den Organen des Vereins als auch den Amtsträgern und Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sie sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden des o.g. Personenkreises aus dem Verein hinaus.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu gesondert einberufenen Mitgliederversammlung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte e.V., Düsseldorf.
- (3) Die Anfallberechtigte hat das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen im Rahmen der Förderung der Belange von Verkehrsunfallopfern unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.